



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN



# Verordnung Masterstudium Chemie und Technologie der Materialien

Verordnung des Rektorats gemäß § 54e Abs. 3 und 4 UG für das  
gemeinsam mit der Universität Wien eingerichtete  
Masterstudium Chemie und Technologie der Materialien

(online 20.07.2022)

Beschluss des Rektorates vom 20.07.2022

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 30/2022 vom 21.07.2022 (Ifd. Nr. 339)

GZ: 30002.51/007/2022



Verordnung

Masterstudium Chemie und Technologie der Materialien

## INHALT

Präambel .....	1
§ 1. Zulassung .....	1
§ 2 Studienrechtliche Satzungsbestimmungen .....	1
§ 3. Studienrechtliches Organ .....	1
§ 4 Inkrafttreten .....	3

## PRÄAMBEL

Gemäß § 54e Abs. 3 und 4 Universitätsgesetz 2002 ist bei gemeinsam eingerichteten Studien von den Rektoraten der beteiligten Universitäten im Verordnungsweg festzulegen, welche Regelungen betreffend die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen, welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen welcher beteiligten Bildungseinrichtungen jeweils zur Anwendung kommen und welche Bildungseinrichtung die Zulassung durchführt.

In Übereinstimmung mit der Verordnungen des Rektorats der Universität Wien legt das Rektorat der TU Wien Folgendes fest:

## § 1 ZULASSUNG

Die Zulassung kann entweder an der TU Wien oder der Universität Wien erfolgen. Wird die Zulassung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Chemie und Technologie der Materialien an der TU Wien beantragt, erfolgt die Zulassung durch das dafür zuständige Mitglied des Rektorats der TU Wien. Mit der Zulassung wird der\_die Studierende auch Angehörige\_r der Universität Wien.

## § 2 STUDIENRECHTLICHE SATZUNGSBESTIMMUNGEN

(1) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen gelten die studienrechtlichen Satzungsbestimmungen jener Universität, an der die Lehrveranstaltung absolviert bzw. die Prüfung (mit Ausnahme der kommissionellen Abschlussprüfung) abgelegt wird.

(2) Für die wissenschaftliche Arbeit (Diplomarbeit) gelten die studienrechtlichen Satzungsbestimmungen jener Universität, an der\_die Betreuer\_in zugeordnet ist. Für die kommissionellen Abschlussprüfung gelten die studienrechtlichen Satzungsbestimmungen jener Universität, an der die Zulassung erfolgt ist.

## § 3. STUDIENRECHTLICHES ORGAN

(1) Für die Vollziehung jener studienrechtlichen Bestimmungen, die sich weder auf eine bestimmte Lehrveranstaltung oder Prüfung noch auf das Prüfungsfach Diplomarbeit beziehen, ist das jeweils zuständige Organ jener Universität zuständig, an der die Zulassung erfolgt ist. Dies umfasst insbesondere folgende Studienangelegenheiten:

1. Meldung der Fortsetzung des Studiums (§ 62 UG)
2. Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Universität (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG)
3. Rechtsschutz bei Aufnahmeverfahren (§ 65b UG)
4. Beurlaubung (§ 67 UG)
5. Erlöschen der Zulassung (§ 68 UG)
6. Ausschluss vom Studium (§ 19 Abs. 2a und § 68 Abs. 1 Z 8 UG)
7. Abgangsbescheinigung (§ 69 UG), Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweise
8. Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§ 75 UG)
9. Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen (§ 78 UG). Wenn sich die beantragte Anerkennung auf Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen bezieht, die nicht an der Universität der Zulassung, sondern gemäß Curriculum an der anderen Universität zu absolvieren wäre, ist vor der Entscheidung nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem studienrechtlichen Organ der anderen Universität herzustellen.
10. Verleihung des akademischen Grades (§ 87 UG) und Ausstellung des Abschlusszeugnisses
11. Ausstellung des Diploma Supplement (§ 87 UG)
12. Widerruf des akademischen Grades (§ 89 UG)
13. Studienbeitragsangelegenheiten (§§ 91 und 92 UG)

(2) Für die Vollziehung jener studienrechtlichen Angelegenheiten, die sich auf eine bestimmte Lehrveranstaltung oder Prüfung (mit Ausnahme des Prüfungsfaches Diplomarbeit) beziehen, ist das Studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, an der die betreffende Lehrveranstaltung absolviert oder die betreffende Prüfung abgelegt wird. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

1. Bestellung von Prüfer\*innen und Prüfungskommissionen
2. Festlegung der Prüfungstermine
3. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen
4. Nichtigerklärung von Beurteilungen (§ 73 UG)
5. Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen sowie über die Masterarbeit (§ 74 UG)
6. Wiederholung von Prüfungen (§ 77 UG)
7. Abbruch und Aufhebung von Prüfungen (§ 79 UG)
8. Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Prüfungen (§ 79 UG)
9. Entgegennahme der Meldung von Thema und Betreuung der Masterarbeit
10. Untersagung von Thema und Betreuung der Masterarbeit
11. Betrauung von Lehrenden mit der Betreuung von Masterarbeiten
12. Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Masterarbeiten (§ 84 UG)
13. Veröffentlichung der Masterarbeit und Ausschluss der Benützung (§ 86 UG)

(2) Für die Vollziehung jener studienrechtlichen Angelegenheiten, die sich auf das Prüfungsfach Diplomarbeit beziehen, ist für die wissenschaftliche Arbeit (Diplomarbeit) das Studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, an der die Betreuung in zugeordnet ist, und für die kommissionelle Abschlussprüfung das Studienrechtlich Organ jener Universität, an der die Zulassung erfolgt ist.



## § 4 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU Wien in Kraft.

Für das Rektorat:

O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.-Ing. h.c. Sabine Seidler

Rektorin